

Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

An den  
Vorsitzenden des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Stefan Weber, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/3878

nachrichtlich:

Frau Präsidentin  
des Landesrechnungshofs  
Schleswig-Holstein  
Dr. Gaby Schäfer  
Berliner Platz 2  
24103 Kiel

Kiel, 24. April 2020

**2. Nachtrag zum Haushalt 2020;  
Fragen der SPD-Fraktion zum Einzelplan 11 (Allgemeine Finanzverwaltung)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Fragen der SPD-Fraktion zum 2. Nachtrag zum Haushalt 2020 beantworte ich wie folgt:

Titel 1111 - 971 09 „Vorsorge für Nothilfeprogramme und sonstige Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Krise“

1. Was ist unter „Soforthilfen für Härtefälle“ zu verstehen, für die 20 Mio. Euro reserviert sind?
2. Wie und nach welchen Maßstäben erfolgt die Umsetzung?
3. Wer kann hier Mittel bei welcher Stelle wofür beantragen?

Antwort:

zu 1.

Unter Härtefälle sind die Fälle zu verstehen, die sich nicht unter die bisher von Bund und Land erlassenen Soforthilfeprogramme subsummieren lassen bzw. von den dort vorgesehenen Normalfällen abweichen und dennoch eine Ausnahmeentscheidung gerechtfertigt erscheinen lassen. Diese Fälle sind als Einzelfall besonders zu prüfen.

zu 2.

Es ist beabsichtigt, eine „Verfahrensrichtlinie für die Umsetzung von Haushaltsmitteln zur Erweiterung des Corona-Schutzschirms durch einen Härtefallfonds zur Förderung von Einzelfällen“ zu erlassen. Der Entwurf der Richtlinie sieht vor, die Umsetzung der Mittel einzelfallbezogen auf Antrag des fachlich zuständigen Ressorts aus dem Epl. 11 in den jeweiligen Ressorteinzelplan vorzunehmen. Vgl. auch Frage zu Titel 1301 - 686 01 Härtefallfonds für den Bereich des MELUND (Soforthilfe).

Die Richtlinie wird dem Finanzausschuss zur Verfügung gestellt werden, sobald sie regierungsintern abgestimmt ist.

zu 3.

Nach dem Entwurf der unter 2. genannten Richtlinie soll der Antrag von der bzw. dem Beauftragten für den Haushalt des fachlich zuständigen Ressorts an das Finanzministerium gerichtet werden.

Die fachlich zuständigen Ressorts sollen in ihrem Antrag begründen und bestätigen, dass

- Corona-Bundesmittel oder -Landesmittel nicht in Anspruch genommen werden können bzw. zur Abfederung des Härtefalls nicht ausreichen; zudem wird berücksichtigt, dass im Non-Profit-Bereich Darlehen - wenn überhaupt - nur in Teilen eine Lösung sein können;
- der Zuschussempfänger sich in einer existenzgefährdenden Lage befindet und die Hilfen benötigt;
- der Zuschussempfänger eine Aufstellung der zum Erhalt des Bestandes notwendigen finanziellen Mittel unter Berücksichtigung nicht anfallender variabler Kosten vorgelegt und aktive Kostensenkung (Kurzarbeit etc.) betrieben hat.

Zuschüsse würden insbesondere für folgende Bereiche gewährt werden:

- Kultur- und Bildungseinrichtungen sowie Einrichtungen der Minderheiten und Volksgruppen,
- Künstlerinnen und Künstlern aller Sparten,
- Film- und Kreativwirtschaft und Kinos,
- Sportvereine und -verbände,
- Kultur- und Bildungsangebote durch digitale Formate,
- Digitalisierung an staatlichen Hochschulen,
- Darlehensfonds des Studentenwerks zur Abwendung von Härten für Studierende,
- Einrichtungen des Naturschutzes, Umweltschutzes der nachhaltigen Entwicklung sowie Tierparks,
- Jugend und Familienbildung,
- Soziale Härten, insbesondere Obdachlose und Tafeln.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Karin Reese-Cloosters